



Hygieneplan und Regelungen zum Schulalltag in Corona-Zeiten

Stand 31.05.2021

Vorbemerkungen:

Das Schuljahr 2020/2021 wurde in Niedersachsen im eingeschränkten Regelbetrieb begonnen (Szenario A). An der Käthe-Kollwitz-Schule bedeutet dies, dass der gesamte Pflichtunterricht erteilt wird. Zusätzliche schulische Angebote (wie z.B. Arbeitsgemeinschaften) finden hingegen nur eingeschränkt statt. Jederzeit können die Landesregierung und/oder das zuständige Gesundheitsamt auch das Szenario B (wechselweiser Unterricht in halben Lerngruppen) oder auch einen erneuten Shutdown der gesamten Schule oder Teilen der Schule anordnen.

Mit Gültigkeit vom 08.01.2021 (Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. X/Niedersächsische Corona-Verordnung) ist bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 der Schulbesuch an allen Schulen untersagt. Es erfolgt ein Wechsel in Szenario C. Eine Ausnahme bildet der 13. Jahrgang, der im Präsenzlernen unterrichtet wird (A-B-Modell/geteilte Gruppen/siehe konkrete Hinweise zu der Vorgehensweise der Koordinatoren).

Aktualisierung Rahmenhygieneplan 6.31/05/21

(Streichung: Regelung zu gemeinsam genutzten Gegenständen, Ergänzungen zum Sport-Musikunterricht)

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf alle Szenarien der jeweils gültigen Verordnung

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien..... | 3 |
| 2 Kohortenprinzip | 4 |
| 3 Zugangsregelung | 5 |
| 4 Persönliche Hygiene..... | 7 |
| 5 Maskenpflicht | 8 |
| 6 Wegeführung, Sitzordnung und Nutzung der Fachräume | 10 |
| 7 Lüftungsregelung | 11 |
| 8 Nutzung der digitalen Medien und der Lernplattform | 11 |
| 9 Veränderte Unterrichtszeiten | 12 |
| 10 Veränderte Regeln für die großen Pausen | 13 |
| 11 Regelungen für Freistunden..... | 14 |
| 12 Reinigung und Desinfektion | 14 |
| 13 Cafeteria und warmes Mittagessen | 15 |
| 14 Nutzung der Computer und Tablet-Klassensätze..... | 15 |
| 15 Toiletten..... | 16 |
| 16 Individuelle Regelungen für die drei Unterrichtsszenarien (siehe auch 1. Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien)..... | 17 |
| Szenario A: Eingeschränkter Regelbetrieb | 17 |
| Szenario B: Schule im Wechselbetrieb | 19 |
| Szenario C: Quarantäne und Shutdown | 20 |
| 17 Vorgaben für das Lernen zu Hause (siehe die Dokumente: <i>Homeschooling Szenario B, Homeschooling Szenario C, Leitfaden Schule in Coronazeiten UPDATE</i>): | 20 |
| 18 Benutzungsregeln für Lehrerzimmer, Kopierer- und Verwaltungsräume | 21 |
| 19 Ergänzende Aushänge in der Schule | 21 |
| 20 Schließfächer | 21 |
| 21 Handdesinfektion mit Desinfektionsmittel | 21 |

1. Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Die Übersicht ermöglicht einen schnellen Überblick über die wesentlichen unterschiedlichen Szenarien, Stufen und Maßnahmen

| Stufe | Szenario | Wesentliche Maßnahmen |
|---|---|---|
| Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen | Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb | <ul style="list-style-type: none"> ☒ Abstand außerhalb der Kohorten, ☒ Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Ab-stände nicht eingehalten werden können <p>Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)</p> |
| Stufe 2 (A) Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen | Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb | Zusätzlich zu Stufe 1, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ☒ Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte) ☒ Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor) |
| Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Ta-gen | Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb | Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ☒ Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht im Primärbereich) ☒ Verschärfung der Besucher-Regelungen ☒ Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Einzel-Singen, Blasorchester, Kontaktsportarten). ☒ Ganzttag: Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang. Bei Abweichung ist die Abstandsregel zu beachten (S. Punkt 15) |

| | | |
|--|---|---|
| Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen | Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht | Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ☑ Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht) ☑ Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen ☑ Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Blasorchester, Kontaktsportarten) ☑ An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. ☑ Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen <i>Auslöser: Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule automatisch für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B.</i> <i>Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 200, wechseln die Sekundarbereiche I (ab Jahrgang 7) und II der Schulen am Standort für mindestens 14 Tage automatisch in das Unterrichts-Szenario B.</i> |
| Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen | Szenario C Distanzunterricht | Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B. |

2.1 Kohortenprinzip

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden. Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- ☑ jahrgangsübergreifendem Lernen

- ☑ der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten (bis zu einem Inzidenzwert von 50)

Kohorten dürfen maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, als auch während des Unterrichts, zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird.

Die Schuljahrgänge der Käthe-Kollwitz-Schule überschreiten die geforderte maximale Anzahl von 120 Schülerinnen. Immer dann, wenn die einzelnen Kohorten in maximaler Anzahl zusammen sind (Pausen, Versammlungen, Betreten und Verlassen des Gebäudes) müssen daher die Abstandsregel bzw. Maskenpflicht beachtet werden.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden

Das Kohorten-Prinzip umfasst im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren. Inzidenz über 50 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner am Standort der Schule Das Kohorten-Prinzip umfasst bei einer Inzidenz von > 50 im Ganztagsbereich maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.

2.2 Testungen/verpflichtende Selbsttestung

Die Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der Schule verpflichten sich zu einer zweimaligen Selbsttestung in jeder Woche. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Schüler*innen verpflichten sich dazu, sich zweimal in der Woche selbst zu Hause zu testen. Sie bringen eine von den Eltern unterschriebene Bestätigung des negativen Testergebnisses in die Schule. Die Schule verteilt wöchentlich zwei Tests an die Schüler*innen (Schulassistenten).

Sollte die Testung (oder der Nachweis) vergessen werden, wird der Schüler/die Schülerin nachgetestet.

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

In der Handreichung zur Umsetzung der Rundverfügung Nr. 15/ 2021 zur verpflichtenden Selbsttestung im Schulbetrieb für Personal sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen (Stand 09. April 2021) des MK finden Sie auch Hinweise zu diesbezüglichen Hygienemaßnahmen und zur Entsorgung.

3 Zugangsregelung

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren. Die Dokumentation wird mindestens drei Wochen lang aufbewahrt.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

Der Besuch der Schule ist untersagt für folgende Personen:

- a) Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- b) Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich vor der Rückkehr in den Schulbetrieb beim zuständigen Gesundheitsamt melden, das über das weitere Verfahren entscheidet

Folgende Regeln gelten für den Besuch der Schule bei Erkrankung:

Im Szenario A:

- a) Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
- b) Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- c) Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.
- d) Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für Szenario B gilt abweichend: Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die

Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule:

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert (AS: Sanitätsraum, HS: Sanitätsraum bei den Turnhallen). Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Bei Arztbesuchen gilt: Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

- a) Keine Berührungen (Umarmung, Händeschütteln etc.)
- b) Persönliche Gegenstände nicht teilen (insbesondere Trinkbecher und -flaschen, Stifte, Scheren, Kleber, Tastaturen etc.)
- c) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden
- d) Abstandsgebot von 1,50 m, soweit das geht, und Einhaltung der Maskenpflicht
- e) Händewaschen: Regelmäßig werden die Hände gewaschen (gründlich 20-30 sec, Abtrocknung mit Einwegpapiertüchern), v.a. nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Toilettengang. Ist im Unterrichtsraum kein Waschbecken vorhanden, erfolgt die Handdesinfektion mit Hilfe eines dort zugänglichen Handdesinfektionsmittel (siehe Kapitel 17).

5 Maskenpflicht

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die auf-grund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt eine **Maskenpflicht**, also auch auf den Außengelände und vor den Zugangstüren. Die Masken dürfen nur im jeweiligen Unterrichtsraum abgelegt werden, nachdem alle Schüler*innen ihren Platz eingenommen haben, sowie in den großen Pausen (09:35-09.50 Uhr, 11.20-11.45 Uhr sowie zwischen 6. und 7. Std.), aber erst nach Erreichen der für die jeweilige Kohorte reservierten Bereichen auf dem Außengelände. **Vor Beginn der ersten Stunde gilt eine ausnahmslose Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände.**

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies mit ärztlichem Attest glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Schüler*innen, die das betrifft, sollten dennoch ermutigt werden, zum Beispiel ein Visier zu tragen, um einen – wenn auch – geringen Beitrag zu leisten.

Auch in Lehrerzimmern und im Gang davor gilt die Maskenpflicht. Im Lehrerzimmer können die Masken abgelegt werden, wenn der Mindestabstand verlässlich eingehalten werden kann.

Eine Ausnahme ist die Cafeteria, in denen die Kohorten räumlich bzw. zeitlich voneinander getrennt sind. Auch hier ist – aber nur solange die Nahrungsaufnahme dauert – die Maskenpflicht ausgesetzt.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird (Überschreitung der Kohortengröße),
- , b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,

d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

g) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist wie folgt geregelt

| Stufe | Sekundarbereich I und II | |
|---|-----------------------------------|---|
| | ohne Infektions-schutzmaßnahme ** | bei Infektions-schutzmaßnahme ** |
| Stufe 1 (A) unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen | | Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen |
| Stufe 2 (A) ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen | Empfehlung *** | Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen |
| Stufe 3 (A) ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen ab 200 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen | | Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz |
| Stufe 4 (B) | | Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*) |

* mindestens eine Klasse/Lerngruppe in Quarantäne

** Die Mund-Nasen-Bedeckung kann beim Einnehmen des Sitzplatzes abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,50 Meter zwischen allen Personen gewährleistet ist.

*** Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, kann diese auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten.

Im „**Szenario B**“ (Schule im Wechselmodell) wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht empfohlen. Von dieser Empfehlung soll für die Zeiten abgesehen werden, die die Schülerinnen und Schüler an ihren Plätzen sitzen und ein Abstand von 1,50 Meter zwischen allen Personen gewährleistet ist und kein Unterrichtsgespräch erfolgt.

Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen

Ansonsten ist das **Essen und Trinken** nur in den Bereichen erlaubt, in denen keine Maskenpflicht herrscht. Das Essen ist nur erlaubt, wenn direkt vorher die Hände gewaschen wurden, Trinkgefäße und -flaschen dürfen nicht geteilt werden.

Jeder bringt seine Maske selbst mit. **Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht kann zum Ausschluss vom Unterricht führen**, im Wiederholungsfall zum längerfristigen Ausschluss.

Im Szenario A ist im Unterrichtsraum der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Mitgliedern der Schülerschaft nicht einzuhalten, muss aber immer zwischen der Schülerschaft und der Lehrperson gewahrt bleiben. Muss dieser unterschritten werden (weil z.B. eine Lehrkraft einen Schülerplatz aufsucht), müssen alle Personen im Unterrichtsraum vorher die Masken aufsetzen.

6 Wegeführung, Sitzordnung und Nutzung der Fachräume

Die Vorgaben zur **Wegeführung** (diverse Einbahnregelungen, auf den Treppen zumeist das Rechtsgehbot...), die überall gut sichtbar angebracht wurden, sind verbindlich einzuhalten.

Die **Sitzordnung** in den Unterrichtsräumen wurde von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und im WebWeaver abgelegt. Sie bleibt zumindest bis zum Schulhalbjahr unverändert. Die Aufstellung der Tische und Stühle in Klassenräumen ist von der jeweiligen Klassenleitung festgelegt worden und ist auch für den Fachunterricht bindend. Für Fachunterricht und Leistenunterricht dürfen keine Tische oder Stühle umgestellt werden.

In der Außenstelle werden die Klassen von der Fachlehrkraft vom Klassenraum abgeholt, die dort bis zum Eintreffen der Lehrkraft die gewohnte Sitzordnung eingenommen haben. Die Fachlehrkraft geht dann mit der Lerngruppe gemeinsam zum **Fachraum**.

Ausnahmen:

- 2. Fremdsprache, RE/WN
- praktischer Musikunterricht in der Bläserklassen/Musikzweigklasse. In der Hauptstelle suchen die Lerngruppen selbstständig die Fachräume auf.

7 Lüftungsregelung

Besonders wichtig zur Gesundheitsprävention ist ein **ausreichendes Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Alternativ kann die CO2-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Die bislang aus Sicherheitsgründen verschlossenen Fenster werden umgehend von den Hausmeistern entsichert.

Während der 5-Minuten-Pausen (Lehrerwechsel) bleiben die Fenster geschlossen.

8 Nutzung der digitalen Medien und der Lernplattform

Da jederzeit der Regelbetrieb wieder verboten werden kann, müssen alle Kompetenzen im Umgang mit den digitalen Medien, die im Homeschooling benötigt werden, im Regelbetrieb eingeführt und geübt werden. Verantwortlich sind in den Jahrgängen 5-11 dafür die Klassenleitungen, in den Jahrgängen 12 und 13 die jeweiligen

Fachlehrkräfte. Schriftliche Hausaufgaben müssen im Aufgabenmodul des WebWeavers in dem vorgegebenen Muster eingetragen werden, sollten aber natürlich zusätzlich auch im Präsenzunterricht angesagt worden sein.

9 Veränderte Unterrichtszeiten

Um große Ansammlungen zu vermeiden und v.a. um die Kohorten voneinander zu separieren, gibt es leicht **veränderte Unterrichtszeiten**. Das Betreten sowie das Verlassen des Schulgebäudes erfolgen gestaffelt. Für die Hauptstelle gibt es nun zwei Zu- und Ausgänge, die fest bestimmten Jahrgängen zugeordnet sind. Die Schüler*innen gehen direkt in den bereits von der Lehrkraft geöffneten Unterrichtsraum und waschen sich direkt die Hände (bzw. desinfizieren ihre Hände).

Zur ersten Stunde:

- Für die Jahrgänge 5, 8 und 10 um 07.40 Uhr (Unterrichtsbeginn 07:50 Uhr)
- Für die Jahrgänge 6 (inkl. SLK), 9 und 11 Klassen um 07.45 Uhr (Unterrichtsbeginn 07:50 Uhr)
- Für die Jahrgänge 7, 12 und 13 um 07.50 Uhr (alles normal)

Die Lehrkräfte sind ab der designierten Ankunftszeit der Schüler im Klassenraum anwesend.

Nach der sechsten Stunde:

- Für die Jahrgänge 5, 8 und 10 um 13.10 Uhr
- Für die Jahrgänge 6 (inkl. SLK) , 9 und 11 Klassen um 13.15 Uhr
- Für die Jahrgänge 7,12 und 13 um 13.20 Uhr

Der Unterricht nach der 7. Std. findet nach den üblichen Unterrichtszeiten statt.

Ein- und Ausgänge der Hauptstelle:

Die Jahrgänge 8., 9., 12. und 13. benutzen weiterhin den Haupteingang, die Jahrgänge 10 und 11 betreten und verlassen das Schulgelände über den Lehrerparkplatz (durch das Tor zum Außenhof und gelangen so direkt in die Gebäudeteile B bzw. I. Da es in diesem Bereich Parkverkehr der Lehrkräfte gibt, sind die betreffende Mitglieder der Schüler- und Lehrerschaft zu besonderer Vorsicht aufgerufen. *(Die Benutzung diesen zweiten Eingangs ist erst ab der Fertigstellung der Bauarbeiten in diesem Bereich erlaubt.)*

10 Veränderte Regeln für die großen Pausen

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, gibt es **veränderte Vorgaben für die Pausen**. Die kleinen Pausen werden – es sei denn es muss ein stundenplanbedingter Raumwechsel vorgenommen werden – im Unterrichtsraum zugebracht. Die großen Pausen verbringt die gesamte Schulgemeinschaft an der frischen Luft auf dafür festgelegten und gekennzeichneten Flächen. Auf dem Weg zu diesen Flächen und auf dem Rückweg in die Unterrichtsräume ist die Maskenpflicht penibel zu befolgen und möglichst zusätzlich der Mindestabstand einzuhalten. Nachdem der festgelegte Pausenbereich erreicht wurde, dürfen die Masken abgenommen werden.

Folgende Plätze wurden den Jahrgängen zugewiesen:

Der 5. Jahrgang erhält ausschließlich den ausgewiesenen Platz auf den Rasenflächen im Bereich der Klettergeräte vor der großen Sporthalle (geteilter Bereich und ein weiteres Stück).

Der 6. Jahrgang (inklusive Sprachlernklasse) verbringt die Pausen ausschließlich auf dem ausgewiesenen Bereich des geteerten Schulhofs (hinterer Bereich an der großen Turnhalle).

Der 5. und 6. Jahrgang (inkl. SLK) benutzen ausschließlich das hintere Treppenhaus sowie die Toiletten im Erdgeschoss im Bereich des hinteren Treppenhauses.

Der 7. Jahrgang verbringt die Pausen ausschließlich auf dem ausgewiesenen Bereich auf dem geteerten Schulhof in der Nähe der kleinen Sporthalle und der Aula. Der 7. Jahrgang benutzt ausschließlich die vordere Treppe. Während der Unterrichtsstunden benutzt der 7. Jahrgang die Toiletten neben der Bibliothek, in den großen Pausen die Toiletten der kleinen Sporthalle (Zugang erfolgt direkt über den Schulhof).

Der 8. Jg. verbringt die Pausen auf dem ausgewiesenen Bereich auf dem Sportgelände. Sonderregel Jg. 8: Der 8. Jg. geht zu seinem Bereich und verlässt ihn durch den Gang bei den Sporthallen (auch an den angebrachten Schildern erkennbar).

Der 9. Jg. verbringt die Pausen auf dem ausgewiesenen Bereich auf dem Sportgelände.

Der 10. Jahrgang verbringt die Pausen auf dem ausgewiesenen Bereich auf dem Sportgelände. Sonderregel Jg. 10: Der 10. Jg. beendet die großen Pausen jeweils 5 Minuten eher (also 09.45 bzw. 11.40 Uhr). Die Schüler*innen des 10. Jg. und begeben sich nach dem vorzeitigen Pausenende direkt in die Unterrichtsräume und waschen sich die Hände.

Der 11. Jahrgang benutzt den Außenhof beim neuen Gebäude.

Der 12. Jahrgang benutzt den für den 12. Jg. gekennzeichneten Bereich im Innenhof.

Der 13. Jahrgang benutzt den für den 13. Jg. gekennzeichneten Bereich im Innenhof.

Nur in Ausnahmefällen wird eine **Regenpause** angesagt. In diesem Fall verbringen die jeweiligen Lerngruppen der Jahrgänge 5-11 die Pause im Klassenraum. Der 12. Jahrgang verbringt Regenpausen im Flur des B-Trakts sowie im Aulavorraum, der 13. Jahrgang in der Eingangshalle.

Die gesamte Schülerschaft erscheint zur Schule mit einer warmen und wasserdichten Bekleidung, sodass auch bei Minusgraden und bei leichtem Regen die Pausen auf dem Außengelände verbracht werden können.

9.1 Pausenbrot und Mittagessen

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

☒ Persönliche Hygieneregeln beachten.

☒ Kein Herumreichen von Brotdosen.

☒ Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln unter-einander

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

☒ Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern

☒ Entnahme z. B. mit Servietten

11 Regelungen für Freistunden

An der Käthe-Kollwitz-Schule gibt es im Sekundarbereich I keine **Freistunden**. Regelung für die Sek II: Freistunden verbringen Schüler*innen der Eingangsphase auf dem Außenhof beim neuen Gebäude, bei schlechter Witterung im Flur der I-Trakts. Schüler*innen des 12. Jahrgangs können bei schlechter Witterung die Freistunden im Aulavorraum, die des 13. Jahrgangs im ausgewiesenen Bereich der Eingangshalle verbringen.

12 Reinigung und Desinfektion

Der bisherige Schulreinigungsplan wurde angepasst. Jeden Tag werden benutzte Klassenräume gründlich gereinigt, insbesondere die Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, die Treppen- und Handläufe, die Lichtschalter, Telefone und Kopierer, Tische und Schreibtische werden mit einem Alkoholreiniger oder tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Die WCs werden zweimal täglich gereinigt (vor- und nachmittags). Die Mülleimer werden täglich geleert. Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen sorgt der Schulträger.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die geänderten Reinigungsvorschriften wurden dem Schulträger mitgeteilt.

Tafelwischen: Das Wischen der Tafel wird zu Zeiten von Corona nicht von Schüler*innen vorgenommen, sondern ausschließlich von der Lehrkraft, die die Tafel beschrieben hat. Die Reinigung erfolgt derzeit nicht mit den sonst üblichen Lappen, sondern mit den ausliegenden Papiereinwegtüchern.

Stühle und Tische:

Die Stühle werden montags bis donnerstags nicht hochgestellt, damit die Tische gereinigt werden können. Nur freitags werden die Stühle in allen Räumen hochgestellt, damit zumindest einmal die Woche eine gründliche Reinigung der Böden erfolgen kann. Alle Tische und Pulte müssen zur Reinigung der Oberflächen deswegen in den Klassen- und Lehrerzimmern frei von Ablagen gehalten werden (Ausnahme: Arbeitsplätze, die fest einer Person zugeordnet sind).

13 Cafeteria und warmes Mittagessen

Im Szenario A starten der Cafeteriabetrieb sowie die Ausgabe von warmen Mittagessen wieder, wenn auch in eingeschränktem Maße. Hier stellt die Trennung der Kohorten eine besondere Herausforderung dar. Sollten die besonderen Regeln zur Einnahme des Essens und zur Nutzung der Cafeterien (siehe gesondertes Hygienekonzept) nicht eingehalten werden, wird der Betrieb der Cafeterien und die Ausgabe des warmen Essens wieder eingestellt, um das Infektionsrisiko nicht zu erhöhen.

Außenstelle: Der 5. Jg. isst von 13.10 Uhr bis 13:30, der 6. Jg. ab 13.35 Uhr bis 14:00 Uhr. Es muss darauf geachtet werden, dass der 5. Jahrgang die Cafeteria verlassen hat, wenn der 6. Jahrgang den Raum betritt. Das Mittagessen wird in der Cafeteria und in Raum D2 eingenommen (beide Jahrgänge). Dadurch kann bei einem Inzidenzwert von > 50 der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

14 Nutzung der Computer und Tablet-Klassensätze

Die eigenen **Tablets der Jahrgänge 8-13** werden natürlich benutzt, dürfen aber nicht – wie auch das sonstige Arbeitsmaterial – an andere Personen weitergegeben werden.

Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Diese Reinigungsmittel werden von der Schule für die absolut notwendigen Computer gestellt, alle anderen Computer **werden gesperrt**. **Ausnahme:** Die Computer in den Computerräumen (A21, A22, A25 und COM) können von den Schüler*innen der Informatikkurse des 11., 12. und 13. Jahrgangs genutzt werden. Sie bringen dafür geeignete Handschuhe selbst mit (z.B. Baumwollhandschuhe), sodass eine Desinfektion der Tastaturen nicht nötig ist.

Die **Verwaltungsrechner** zur Eingabe der Zeugnisnoten können von den Lehrkräften genutzt werden. In diesen Fällen liegen geeignete Desinfektionstücher in ausreichender Anzahl bei den dafür freigegeben Computern. Derzeit werden als Desinfektionstücher zur Reinigung der Computertastaturen genutzt: „Care Zone“ (Dr. Schumacher GmbH), „domol Hygienetücher“ (hergestellt für die Dirk Rossmann GmbH) und SOS Desinfektionstücher (Districon GmbH).

Die **Tablet-Klassensätze** werden wieder genutzt, allerdings nur von den Jahrgängen, die noch keine eigenen Tablets haben. Die Tablet-Koffer werden verbindlich den betroffenen Kohorten zugeordnet. Die Zuordnung ist für die Lehrkräfte bei der Buchung der Klassensätze im Modul „Ressourcen“ ersichtlich.

Hinweis zur Desinfektion von Computertastaturen: Vor und nach der Nutzung desinfiziert jeder Nutzer die entsprechende Computertastatur und die Maus mit einem geeigneten, zugelassenen Desinfektionstuch (wichtig: alkoholhaltig [z.B. Ethanol] und deshalb wirksam gegen Viren). Folgende Reihenfolge ist einzuhalten: 1. Tastatur abstöpseln, 2. Tastatur vorsichtig mit dem Desinfektionstuch reinigen, 3. Flüssigkeit mindestens 30 Sekunden wirken und die Tastatur vollständig abtrocknen lassen, 4. Tastatur wieder einstöpseln.

15 Toiletten

In den sanitären Anlagen stehen ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Abfallbehälter zur Verfügung. Dies stellt der Schulträger. Die Schülertoiletten sind je nach Größe nur noch für einen oder zwei Schüler*innen zugelassen, weswegen noch mehr Toilettengänge auch in der Unterrichtszeit erfolgen müssen/werden. Alle Schüler*innen erhalten eine farbige Karte, die bei Benutzung der sanitären Anlagen vor der Tür in eine Halterung eingesteckt und danach wieder mitgenommen wird. Der Wartebereich vor den Toiletten ist mit mindestens einer Abstandsmarkierung ausgewiesen. Des Weiteren weisen Aushänge (vgl. Dokument zum Händewaschen) in allen sanitären Anlagen auf die Einhaltung der Hygieneregeln hin.

Übersicht über die Toiletten:

| Hauptstelle: | männlich | weiblich | Anmerkung |
|-------------------|----------|----------|---|
| Pausenhalle | 2 | 2 | |
| Ende B-Trakt | 2 | 2 | |
| A-Trakt 2. OG | X | 2 | nur während der Unterrichtszeit benutzbar |
| A-Trakt 3. OG | 2 | X | nur während der Unterrichtszeit benutzbar |
| | | | |
| Lehrer A-Trakt EG | | | keine Beschränkung, Abstand ist einzuhalten |

| | | | |
|--|---|---|---|
| Lehrer A-Trakt 1. OG | | | keine Beschränkung, Abstand ist einzuhalten |
| Lehrertoilette Sportgang | | | |
| | | | |
| Außenstelle | | | |
| Ausgang Hof | 2 | 2 | nur für den 5. und 6. Jg. |
| D-Trakt 1. OG | 1 | 1 | nur für den 7. Jg. |
| SP2 (<i>ausschließlich während der großen Pausen vom 7. Jg. zu benutzen</i>) | 2 | 2 | |
| Lehrer EG | | | keine Beschränkung, Abstand ist einzuhalten |

16 Individuelle Regelungen für die drei Unterrichtsszenarien (siehe auch 1. Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien)

Szenario A: Eingeschränkter Regelbetrieb

Der **Pflichtunterricht** wird mit vollen Lerngruppen und möglichst im vollen Umfang durchgeführt. Die Schülerschaft wird in Kohorten unterrichtet (eine Kohorte umfasst im normalen Unterricht einen Jahrgang,). Schüler*innen aus unterschiedlichen Kohorten werden im Unterricht nicht vermischt, innerhalb der Kohorte ist dies für z.B. für die verleisteten Fächer aber möglich. Lehrkräfte müssen das Abstandsgebot von 1,5 Metern untereinander und zu Schüler*innen nach Möglichkeit immer einhalten. Außerhalb der Unterrichtsräume ist auf dem gesamten Schulgelände IMMER eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen bilden der jeweilige Unterrichtsraum, wenn alle Schüler*innen (und die Lehrkraft) ihren Platz eingenommen haben und in den Pausen, wenn der für die Kohorte ausgewiesene und gekennzeichnete Platz auf dem Schulgelände erreicht wurde.

Der **Sportunterricht** (siehe gesondertes Hygienekonzept) erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Der Mindestabstand ist auch im Sportunterricht einzuhalten. Nach dem Sportunterricht sind direkt die Hände zu waschen.

Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Musikunterricht: (siehe gesondertes Hygienekonzept „Musik“)

Spielen von Blasinstrumenten ist unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden. Abweichend gilt:

Chorisches Singen in der Kohorte darf bei einer Inzidenz ≤ 10 nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen: • Es muss ein großer Raum genutzt werden, z. B. Aula. • Der Raum ist vor dem Singen sowie nach jeweils 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung). • Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten. • Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten. • Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann bei einer Inzidenz ≤ 10 unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen: • Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden. • Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung). • Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten. • Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Ganztag:

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt

werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Bis zu einer örtlichen Inzidenz von 50 umfasst das Kohortenprinzip im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge, bei einer Inzidenz von > 50 maximal einen Schuljahrgang. Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. Wenn also davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

Der Pflichtunterricht hat Vorrang vor dem Ganztagsangebot, trotzdem soll wieder ein verlässliches Ganztagsangebot für die Jahrgänge 5 und 6 angeboten werden. Die Kohortenbildung ist an den Inzidenzwert gekoppelt. Um das Infektionsrisiko zu verringern, wird die Einnahme des Essens der Jahrgänge 5 und 6 trotzdem zeitlich entzerrt: Der 5. Jg. isst von 13.10 Uhr bis 13:30, der 6. Jg. ab 13.35 Uhr bis 14:00 Uhr. Das Mittagessen wird in der Cafeteria und in Raum D2 eingenommen (beide Jahrgänge). Dadurch kann bei einem Inzidenzwert von > 50 der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Weitere Angebote im Ganzttag (z.B. Arbeitsgemeinschaften für ältere Jahrgänge, Ausweitung des Mittagessens auf andere Jahrgänge) nach Beginn des Schuljahres nach und nach hinzugenommen werden, allerdings aufgrund geringerer Ressourcen nicht im selben Umfang wie in der Zeit vor der Pandemie. In diesem Zusammenhang spielt natürlich auch die Entwicklung des Infektionsgeschehens eine zentrale Rolle.

Szenario B: Schule im Wechselbetrieb

Eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B (Schule im Wechselmodell) besteht in folgenden Fällen:

a) Wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **100 oder mehr** beträgt,

und
eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme für mind. eine Lerngruppe angeordnet wurde,
für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung der Infektionsschutzmaßnahme.

b) Ab Schuljahrgang 7,

wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **200 oder mehr** beträgt,
für die Dauer der Überschreitung, mindestens für 14 Tage.

Dieses Szenario ist im Prinzip das Verfahren, das in den letzten Wochen vor den Sommerferien praktiziert wurde: Der Präsenzunterricht findet in festen **Lerngruppen mit bis zu maximal 15 Schüler*innen** statt (in einem normal großen Unterrichtsraum dürfen inkl. Lehrkraft und Schulbegleiter maximal 16 Personen sein, Ausnahmen sind mit Hilfe von „besonderen Lernorten“ wie z.B. einer Aula möglich). Das bedeutet, dass sich Präsenzunterricht und Homeschooling abwechseln. Diese festen Lerngruppen dürfen nicht vermischt werden.

Bildungsbenachteiligte Schüler*innen werden nach Möglichkeit besonders unterstützt, z.B. im Homeschooling durch fest zugeordnete Lehrkräfte.

Im Szenario B ist die klassenübergreifende Mischung von Lerngruppen nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind die gymnasiale Oberstufe, die zweite (und dritte) Fremdsprache, der Religions- und Werte und Normen-Unterricht, Wahlpflichtkurse und Profilunterricht. Bei diesen Ausnahmen ist ganz besonders auf die Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Die Verkleinerung der Lerngruppen im umschichtigen Unterricht ist auch hier durchzuführen.

In den Pausen darf – analog zu den Regelungen für den Sportunterricht – kein Kontaktsport stattfinden.

Sportunterricht: Siehe „Hygieneplan Sport“

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Ganztagsangebot und klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften (Orchester u.ä.) finden im Szenario B nicht statt. Allerdings muss für die Schuljahrgänge 5 und 6 eine Notbetreuung eingerichtet werden. Alle Familien, in denen das Homeschooling eine besondere Härte darstellt, sind angehalten, sich an die Klassenleitungen/Tutoren/Jahrgangleitungen zu wenden, um eine individuelle Form zu finden.

Szenario C: Quarantäne und Shutdown

Sollte die Landesregierung einen landesweiten Shutdown verhängen oder das zuständige Gesundheitsamt die Käthe-Kollwitz-Schule oder Teile der Schule (z.B. einzelne Jahrgänge, Klassen oder Personen) in Quarantäne versetzen, findet für die Betroffenen **kein Präsenzunterricht** statt. In diesem Fall wird ein effektives Lernen zu Hause ermöglicht, wofür die Lehrkräfte „regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien kommunizieren“.

17 Vorgaben für das Lernen zu Hause (siehe die Dokumente: *Homeschooling Szenario B, Homeschooling Szenario C, Leitfaden Schule in Coronazeiten UPDATE*):

Lehrkräfte stellen geeignete Aufgaben und Arbeitsmaterialien zur Verfügung, die von den Schüler*innen **erledigt werden müssen**.

Diese abwechslungsreich zu gestaltenden und auf alle Fächer zu verteilenden Materialien müssen so erstellt sein, dass Schüler*innen sie ohne zusätzliche Erklärung verstehen und bearbeiten können. Sie dürfen nicht zu umfangreich sein (Jahrgang 5-8: maximal 3 Stunden Arbeitszeit täglich, Jg. 9/10: maximal 4 Stunden, Sek II: maximal 6 Stunden). Nach Möglichkeit soll auf vorhandenes Material zurückgegriffen werden (z.B. auf vorhandene Schulbücher und Arbeitshefte), ein umfangreiches Ausdrucken daheim ist zu vermeiden.

Die Aufgaben werden an der Käthe-Kollwitz-Schule digital gestellt und verbindlich im Aufgabenmodul des WebWeavers eingetragen. Dafür wird das vereinbarte Schema angewendet: Titel: JJMMTT - FACH - HomeSchooling | Präsenzunterricht - STICHWORT - Bearbeitungszeit: x min, Fälligkeitsdatum (bei HomeSchooling-Aufgaben mindestens zwei Tage nach Einstellen der Aufgabe).

Der Unterricht im Präsenzunterricht muss mit den Aufgaben im Homeschooling abgestimmt sein.

Verantwortlich für die Koordination der Aufgaben sind die Klassenleitungen (dazu sichten sie die gestellten Aufgaben, achten auf einen angemessenen Umfang und geben den Schüler*innen ein regelmäßiges Feedback zu den erledigten Aufgaben in geeigneter Form).

Mindestens einmal in der Woche kommunizieren die Klassenleitungen mit den Mitgliedern der jeweiligen Klasse. Alle Lehrkräfte bieten zu verlässlichen Zeiten bedarfsgerecht „Sprechstunden“ per Telefon, Chat oder Videokonferenz an und teilen diese Sprechzeiten den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten mit.

Bewertung im Homeschooling:

Um ein erfolgreiches Lernen zu ermöglichen, sind Lern- und Leistungssituationen klar zu trennen. Das bedeutet, dass die im Homeschooling erbrachten Leistungen i.d.R. nicht bewertet werden, da es sich hier um Lernphasen handelt. Das beim häuslichen Lernen erworbene Wissen kann im Präsenzunterricht durch Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen oder mündliche Abfragen überprüft werden. Darüber hinaus können und sollen in deutlicher Abgrenzung zu den üblichen Hausaufgaben in allen Jahrgängen Leistungen, die zu Hause selbstständig erbracht wurden, bewertet werden (vergleichbar mit Facharbeiten oder Referaten, mögliche Formen: Protokolle, Mappen, mündliche Beiträge in Videokonferenzen, mündliche Tests etc.).

18 Benutzungsregeln für Lehrerzimmer, Kopierer- und Verwaltungsräume

Diese werden direkt vor den betreffenden Räumen ausgehängt. In den Lehrerzimmern sind die Abstandsregeln einzuhalten.

19 Ergänzende Aushänge in der Schule

Alle Aushänge in der Schule zur Hygieneordnung sind zu befolgen.

20 Schließfächer

Um die vorgegeben Schülerströme morgens und mittags nicht zu stören, ist die Nutzung der Schließfächer nur während der Unterrichtszeit möglich.

21 Handdesinfektion mit Desinfektionsmittel

Unterrichtsräume ohne Waschbecken werden während der Corona-Krise nach Möglichkeit nicht mit Unterricht belegt. Leider sind Räume mit Waschbecken nicht in ausreichender Zahl vorhanden. In den allermeisten aktuell verwendeten Unterrichtsräumen stehen deswegen Waschbecken für die Handdesinfektion zur Verfügung. In den Räumen B14, B16, B18, COM und MU1 sowie in den Räumen im I-Trakt und Der Cafeteria ist das Waschen der Hände aufgrund eines fehlenden Waschbeckens nicht möglich, hier erfolgt die Handdesinfektion mit Hilfe des Desinfektionsmittels Sterillium, das dann unter Aufsicht einer Lehrkraft bereitgestellt wird.

Den Schüler*innen ist von den Lehrkräften (i.d.R. durch die Klassenleitungen) die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht zu erläutern. Diese Unterweisung der Schüler*innen wird von den Lehrkräften im digitalen Klassenbuch dokumentiert.

Den Schüler*innen ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen; ein Herunterfallen der Flaschen ist auszuschließen (siehe Betriebsanweisung). Schüler*innen dürfen nie unbeaufsichtigt mit Desinfektionsmitteln in einem Raum sein. Sterillium wird in den Räumen B14, B16 und B18 in den abgeschlossenen weißen Schränken gelagert (neben Tastaturen des MacMini). Nach dem Betreten des Raumes wird das Händedesinfektionsmittel von der Lehrkraft aus dem Schrank entnommen und für die Desinfektion zur Verfügung gestellt. Nach dem Verlassen des Raumes wird das Desinfektionsmittel wieder durch die Lehrkraft eingeschlossen.

Die Räume MU1 und COM wird nur im Beisein einer Lehrkraft betreten. In diesen Räumen ist das Einschließen deshalb nicht nötig.

Anleitung zur Durchführung des Händedesinfektion (WHO):

Schritt 1: Auftragen

Geben Sie etwa eine Handvoll des Desinfektionsmittels auf Ihre Handinnenfläche.

Schritt 2: Handinnenflächen desinfizieren

Reiben Sie nun die beiden Handinnenflächen aneinander, um das Desinfektionsmittel gründlich zu verteilen.

Schritt 3: Handrücken desinfizieren

Legen Sie die rechte Hand auf den Rücken der linken und verschränken Sie die Finger ineinander. Fahren Sie nun auf und ab. Das Ganze wiederholen Sie mit der linken Hand.

Schritt 4: Fingerzwischenräume desinfizieren

Legen Sie die Hände mit den Innenflächen aneinander und verschränken Sie die Finger. Fahren Sie kurz auf und ab.

Schritt 5: Fingerrückseiten desinfizieren

THI,DJA 31/05/2021